

STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin

Az.: 61

öffentlich

V 366/2021

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 02.06.2021

			gez. Weitzel Bürger- meisterin	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA	Mitzeichnung weiterer Amtsleiter	Mitzeichnung weiterer Amtsleiter	

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung, Um- welt und Landwirtschaft	08.06.2021	vorberatend
Rat	29.06.2021	beschließend

Betrifft: **Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
erneuter Feststellungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan Nr. 10 zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) ist im September 2017 in Kraft getreten. Ziel der Planung ist die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet, d.h. die Stadt definiert Bereiche, in denen Windenergieanlagen geplant werden dürfen und schließt damit die Errichtung von WEA im übrigen Stadtgebiet aus. Windenergieanlagen sind nämlich, falls keine Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan dargestellt sind, im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch privilegiert zulässig, ohne dass die Stadt hierauf Einfluss hat.

Im September 2018 hat ein Unternehmen aus der Windenergiebranche gegen den Flächennutzungsplan geklagt. Das OVG Münster hat den Plan im September 2020 im Hinblick auf die Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat die Stadt Nichtzulassungsbeschwerde gestellt, die von Bundesverwaltungsgericht am 28.05.2021 abgewiesen wurde.

Damit entfaltet der Flächennutzungsplan aktuell keine Ausschlusswirkung mehr. Gleichzeitig ist durch eine neues Berechnungsverfahren der Flugsicherung der bisher wesentliche Hinderungsgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet entfallen. Darüber hinaus arbeitet die Landesregierung an einem Gesetzentwurf, mit dem Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und WEA definiert werden sollen. Nach heutigem Kenntnisstand wird das neue Gesetz auf die Stadt Erfstadt übertragen entgegen der eigentlichen Zielrichtung der Landesregierung die Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen ermöglichen, die aus städtebaulicher Sicht freigehalten sollen und in denen das Landschaftsbild geschützt werden soll.

Daher arbeitet die Verwaltung daran, den Flächennutzungsplan zu heilen, bevor das neue Gesetz in Kraft tritt. Dies ist auch nach Ansicht der beratenden Kanzlei Lenz und Johlen grundsätzlich durch ein ergänzendes Verfahren möglich. Inhaltlicher Kritikpunkt des OVG Münster war, dass die Stellungnahme des geologischen Dienstes zu tektonischen Störzonen in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Daher hat die Verwaltung mit dem geologischen Dienst Kontakt aufgenommen und erneut das Verhältnis von geologischen Störzonen und Windenergieanlagen erörtert. Die Gesprächsergebnisse sind vielversprechend, eine schriftliche Stellungnahme liegt aber noch nicht vor. Wenn die Erörterung und Nachbearbeitung des Abwägungsmaterials bis zur Ratssitzung gelingt, wird die Verwaltung die Wiederholung des Ratsbeschlusses empfehlen. Anschließend muss der Plan erneut zur Genehmigung eingereicht und die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Falls die kurzfristige Überarbeitung nicht gelingt, wird die Verwaltung nach der Sommerpause einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Grundsätzlich bestehen die Alternativen darin, das Verfahren nach den neuen gesetzlichen Standards vollständig neu durchzuführen oder auf eine Steuerung von Windenergieanlagen zu verzichten.

(Weitzel)